

Reinholdungsverband Steyr und Umgebung

G E S C H Ä F T S B E D I N G U N G E N

**FÜR DIE EINLEITUNG VON ABWASSER
IN ÖFFENTLICHE KANALISATIONSANLAGEN**

**DES REINHALTUNGSVERBANDES
STEYR UND UMGEBUNG**

**SOWIE IN ÖFFENTLICHE KANALISATIONSANLAGEN
DER STADT STEYR,
DER MARKTGEMEINDEN GARSTEN, KONSTORF,
SIERNING, ST. PETER/AU UND WOLFERN
UND DER GEMEINDEN
ASCHACH/STEYR, BEHAMBERG, DIETACH,
ST. ULRICH/STEYR UND HAIDERSHOFEN**

GEMÄSS § 32b WRG 1959 idGF. (Indirekteinleiter)

Reinholdungsverband Steyr und Umgebung, Steinwändweg 82, 4407 Steyr
Tel. 07252/77381, FAX DW 74;
www.rhv-steyr.at ara@rhv-steyr.at
Bankverbindung: Bank Austria, Konto Nr.: 465 666 501, BLZ: 12000

Inhaltsverzeichnis:

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
- II. ABSCHLUSS DES ENTSORGUNGSVERTRAGES
- III. ENTSORGUNGSANLAGE DES KANALBENÜTZERS
- IV. WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG
- V. ART UND UMFANG DER ABWÄSSER
(EINLEITUNGSBESCHRÄNKUNGEN)
- VI. RÜCKHALTUNG UNZULÄSSIGER ABWASSERINHALTSSTOFFE
(INNERBETRIEBLICHE VORREINIGUNGSANLAGEN)
- VII. UNTERBRECHUNG DER ENTSORGUNG
- VIII. ENTGELTE
- IX. AUSKUNFT; MELDEPFLICHT UND ZUTRITT
- X. HAFTUNG
- XI. BEENDIGUNG DES ENTSORGUNGSVERTRAGES
- XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ANLAGE I: Antrag auf Erteilung bzw. Abänderung einer Zustimmungserklärung zur Einleitung von Abwässern in öffentliche Kanalisationsanlagen.

ANLAGE II: Zustimmungserklärung

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

1.

Der Wasserverband führt den Namen „Reinholdungsverband Steyr und Umgebung“ und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten (Stadt Steyr, Marktgemeinden Garsten, Kronstorf, Sierning, St. Peter/Au und Wolfers, Gemeinden Aschach/Steyr, Behamberg, Dietach, St. Ulrich/Steyr und Haiderhofen), im Sinne des Wasserrechtsgesetzes gebildet. Er hat seinen Sitz in Steyr. Der Reinholdungsverband Steyr und Umgebung wird im nachfolgenden kurz RHV genannt.

Der RHV ist Direkteinleiter in den Vorfluter Enns (Wasserbenutzungsberechtigter) und daher auch Kanalisationsunternehmen. Der RHV betreibt die Verbandskanäle, Pumpstationen, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungen, Dükeranlagen usw., die Abwasserreinigungsanlage (Zentrale Kläranlage), die Schlammwässerungsanlage usw.

2.

Die bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Schmutz- bzw. Niederschlagswässer sind entsprechend den Festlegungen der betroffenen Mitgliedsgemeinden bzw. unter Bedachtnahme auf die behördlich genehmigten Entsorgungskonzepte gem. OÖ Bodenschutzgesetz bzw. OÖ Abwasserentsorgungsgesetz sowie unter Bedachtnahme auf das Kanalisationsanpassungsprojekt des RHV in die öffentliche Kanalisationsanlage zu leiten.

Gemäß § 32b WRG 1959 idgF. bedarf jede Einleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Änderungen bestehender Zustimmungserklärungen bedürfen ebenfalls neuerlich einer Zustimmung.

3.

Der RHV sowie seine Mitgliedsgemeinden übernehmen die Ableitung und Reinigung der Abwässer des Kanalbenützers in der Zentralen Kläranlage in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

4.

Im Sinne der Indirekteinleiterverordnung (IEV) idgF. und der Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen bedeuten:

Indirekteinleiter:

Wer eine Abwassereinleitung in eine Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage vornimmt, deren wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 WRG 1959 er nicht inne hat. Nicht als Indirekteinleitung gilt jedenfalls die Einleitung von Abwasser in die Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage einer Genossenschaft oder eines Verbandes im Rahmen des Genossenschafts- oder Verbandsverhältnisses.

Abwasser:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, daß es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Wasser gemäß Abs. 2, welches derartigen Prozessen unterworfen wird, gilt nicht als Abwasser.

Häusliches Abwasser:

Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

Überwachung: Kontrolle:

- a) Beschaffenheit des Abwassers und
- b) der Abwassermenge oder des die Abwassereinleitung verursachenden Wasserverbrauches und
- c) der Stofffrachten und
- d) der Schwellenwerte gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 bei einer Indirekteinleitung

Eigenüberwachung:

Überwachung, die durch den Indirekteinleiter selbst oder einen von ihm Beauftragten durchgeführt wird.

Fremdüberwachung:

Überwachung, die

- a) gemäß § 32 b Abs. 3 WRG 1959 idgF. von einem Befugten oder
- b) vom Kanalisationsunternehmen oder
- c) von der Gewässeraufsicht oder der Wasserrechtsbehörde durchgeführt wird.

Kanalisation(sanlage):

Gemäß § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtige Anlage zur Sammlung, Ableitung und erforderlichenfalls Reinigung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser einschließlich der Sonderbauwerke (z.B. Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Düker). Hausanschlüsse oder ähnliches zählen nicht zur Kanalisation.

Öffentliche Kanalisation:

Für Einleiter allgemein verfügbare Kanalisation im Entsorgungsbereich einer (von) Gemeinde(n), die auf Grund eines öffentlichen Entsorgungsauftrages und mit Anschlußpflicht betrieben wird.

Nichtöffentliche Kanalisation:

Andere, als vorgenannte „öffentliche Kanalisation“.

Kanalisationsunternehmen:

Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959 für die direkte Einleitung der in einer Kanalisation oder einer Abwasserreinigungsanlage gesammelten und gereinigten Abwässer in ein Gewässer.

Mitteilungspflicht:

Verpflichtung zur Mitteilung der gemäß § 32 b Abs. 2 und 5 WRG 1959 erforderlichen Informationen an das Kanalisationsunternehmen.

Mitgeteilte Abwassermenge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft):

Größte Abwassermenge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft), die der Indirekteinleiter auf Grund der Mitteilung mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in die Kanalisation einbringen darf.

Im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen bedeuten zusätzlich:

Entsorgungsanlage des Kanalbenützers:

Der Hauskanal (einschließlich Hauskanalteil auf öffentlichem Gut) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in die öffentliche Kanalisationsanlage.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers.

II. Abschluß des Entsorgungsvertrages

5.

Der Abschluß eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen ist mittels eines beim Kanalisationsunternehmen aufliegenden Vordruckes zu beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitung bekanntzugeben. Der Antrag gliedert sich in häusliche sowie betriebliche Abwässer. Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die Mitteilung im Sinne des § 32b WRG 1959 idgF. umfaßt. Im Detail wird hier auf die Information „Projektsanforderungen“ verwiesen.

6.

Der Antrag auf Abschluß eines Entsorgungsvertrages ist mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens angenommen. Diese gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959 idgF. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens wird, soweit erforderlich, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung gilt bei häuslichen Abwässern die Zustimmung als erteilt, wenn das Kanalisationsunternehmen nicht binnen 12 Wochen ab Einlangen des Antrages (Eingangsvermerk des zuständigen Kanalisationsunternehmens) eine anders lautende schriftliche Mitteilung macht oder der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen, zur Teilnahme an einem Lokalausgutschein bzw. Projektserörterung oder dgl. aufgefordert wird. In diesem Fall gilt die Zustimmung auch bei häuslichen Abwässern erst mit Einlangen der schriftlichen Zustimmungserklärung als erteilt.

Bei Einleitung von Abwässern deren Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht ist jedenfalls eine schriftliche Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens erforderlich und gilt die Zustimmung erst mit Einlangen der schriftlichen gegengefertigten Erklärung beim Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung als erteilt.

Das zuständige Kanalisationsunternehmen ist der Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung, 4407 Steyr-Gleink, Steinwändweg 82.

Die Zustimmung zur Einleitung für häusliche Abwässer wird erteilt:

- A1) Einleitung in die Ortskanalisation einer Mitgliedsgemeinde:** Durch die jeweils betroffene Mitgliedsgemeinde namens des RHV Steyr und Umgebung
- A2) Einleitung in die Verbandskanalisation:** Durch den RHV Steyr und Umgebung
- B) für Abwässer, deren Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht:** Durch den Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung, A-4407 Steyr/Gleink, Steinwändweg 82.

7.

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, wird generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen, Fristen in rechtskräftigen WR-Bescheiden oder vertraglich eine kürzere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wobei Ansuchen um Wiedererteilung frühestens zwei Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zustimmung zu stellen sind. Die Punkte 5. und 6. gelten entsprechend. Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für die öffentliche Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens Bedacht zu nehmen.

8.

Das Kanalisationsunternehmen kann die weitere Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für die öffentliche Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers

9.

Jeder Kanalbenützer hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 6.5 ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern. Soweit die Beschaffenheit des Abwassers nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Kanalbenützer zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Kanalisationsunternehmen und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (zB Schächte zur Probennahme, Prüfschächte, Rückhaltemaßnahmen) auf eigene Kosten zu treffen.

10.

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind, nachdem eine Zustimmungserklärung zur Einleitung von Abwässern in öffentliche Kanalisationsanlagen vorliegt, dem Kanalisationsunternehmen 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.

Soweit solche Maßnahmen Einfluß auf den bestehenden Entsorgungsvertrag, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (23.) betreffend haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung mit dem Kanalisationsunternehmen (5. bis 8.) zulässig.

11.

Der Kanalbenützer hat das Kanalisationsunternehmen unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind die im Rahmen der Zustimmungserklärung vom Kanalisationsunternehmen geforderten Unterlagen anzuschließen.

12.

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Kanalbenützer oder der öffentlichen Kanalisationsanlage ausgeschlossen sind.

13.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung

14.

Das Kanalisationsunternehmen ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in die öffentliche Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden dürfen.

15.

Dessen ungeachtet ist jeder Kanalbenützer für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat der Kanalbenützer vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs.5 WRG 1959 idgF. selbsttätig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abschluß eines Entsorgungsvertrages).

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

16.

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in die öffentliche Kanalisationsanlage ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, daß zum Beispiel

- a) Einbringung von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).
- d) bei Niederschlagswasser Verringerung der anfallenden Menge durch Einleitung in Vorfluter, Versickerung, Wiederverwertung udgl.

17.

In die öffentliche Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder

- b) das in der öffentlichen Kanalisationsanlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der Kläranlage bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenützers nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in den Anlagen des RHV erschweren, verhindern oder
- e) die öffentliche Kanalisationsanlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

In die öffentliche Kanalisationsanlage dürfen nachstehend demonstrativ angeführte Stoffe nicht eingeleitet werden:

Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche, Gülle, Mist und Abfälle aus Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech, explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, seuchenverdächtige Stoffe, Abscheiderinhalte usw..

18.

Wer Einleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens vornimmt, hat gemäß § 32b Abs.1 WRG 1959 idgF. die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung. Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 idgF. ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

19.

Auch die Einleitung in die öffentliche Kanalisation von Niederschlags-, Kühl-, Drainage-, Quell- oder Grundwasser bedarf einer Zustimmung.

20.

Die höchstzulässige Temperatur der in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleiteten Abwässer beträgt 35 Grad Celsius, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen abweichende Regelungen getroffen werden.

21.

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisationsanlage ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisationsanlage der Kanalisationsunternehmen durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und –unfälle Bedacht zu nehmen. Werden nicht nur geringfügig

verunreinigte Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet, so ist grundsätzlich ab einer zu entwässernden Fläche von mehr als 2000 m² eine Regenüberlauf- bzw. Regenrückhalteanlage (zB Regenrückhaltebecken oder Stauraumkanal) entsprechend den Vorschriften des Kanalisationsunternehmens zu errichten.

22.

In die öffentliche Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen. Des Weiteren dürfen in öffentlichen Kanalisationsanlagen, aber auch in Hauskanalisationsanlagen, keinerlei Ver- oder Entsorgungsleitungen (wie z.B. Strom-, Gas-, Wasserleitungen usw.) verlegt werden.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage)

23.

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, die Möglichkeit, daß schädliche oder sonst gemäß 17. oder 28. unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder daß Emissionsbegrenzungen (18.) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, daß ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind zum Beispiel Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und –unfälle Bedacht zu nehmen (z. B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

24.

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

25.

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Kanalisationsanlage zugeführt werden.

VII. Unterbrechung der Entsorgung

26.

Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

27.

Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisationsanlage oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, daß solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

28.

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

29.

Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung und nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959 idGF., bei Gefahr in Verzug auch sofort unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen, oder die Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

VIII. Entgelte

30.

Der Anschluß an die öffentliche Kanalisationsanlage sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer erfolgt zu den jeweils geltenden Anschluß- und Benützungsgebühren bzw. –entgelten des Betreibers der jeweiligen öffentlichen Kanalisationsanlage der Mitgliedsgemeinden des RHV.

Eine allfällige Stempel- oder Vertragsgebühr für die Erteilung der Zustimmungserklärung ist, sofern eine solche von den zuständigen Finanzämtern zur Vorschreibung gelangt, vom Antragsteller zu bezahlen oder bei Vorschreibung an den RHV diesem binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe zu ersetzen. Der Antragsteller erklärt in diesem Zusammenhang den RHV Steyr und Umgebung hinsichtlich einer möglichen Gebührenmithaftung schad- und klaglos zu halten.

31.

Der Kanalbenützer verpflichtet sich, entsprechend der jeweils gültigen Tarifordnung des RHV die darin festgesetzten Entgelte zusätzlich zu den von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde einzuhebenden Gebühren für den Kanalanschluß und die Kanalbenützung zu entrichten. Änderungen der Tarifordnung werden, durch Veröffentlichung in den Amtsblättern oder Gemeindenachrichten der Mitgliedsgemeinden des RHV rechtsgültig.

IX. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

32.

Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung des Kanalanschluß- und Kanalbenützungsentgeltes erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der einzuleitenden Abwässer zu erteilen. Falsche Angaben, vor allem im Hinblick darauf, ob es sich um häusliche Abwässer oder um Abwässer, deren Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, handelt, haben die sofortige Einstellung der Ableitung zur Folge und wird der Entsorgungsvertrag automatisch rechtsunwirksam.

Den Vertretern der Kanalisationsunternehmen ist Einsicht in die Wartungsbücher (24.) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren. Unbeschadet der möglichen Einstellung der Ableitung bleiben die Schadensersatzansprüche der Punkte 40.ff in vollem Umfang aufrecht.

33.

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, hat dem Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 idGF. im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959 idGF.). Bei Unklarheiten, ob die Beschaffenheit des Abwassers nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, trifft ausschließlich der RHV als Kanalisationsunternehmen die Entscheidung hinsichtlich der Zuordnung.

34.

Der Kanalbenützer ist verpflichtet, der Gemeinde alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 55a WRG 1959 idGF. (EU-Berichtspflicht) erforderlich sind.

35.

Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (23.) zu melden, sofern davon die öffentliche Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

36.

Jede unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem Kanalisationsunternehmen umgehend anzuzeigen. Der Kanalbenützer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

37.

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Kanalbenützer den vom Kanalisationsunternehmen dazu beauftragten Kontrollorganen den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Routinemäßige Überprüfungen erfolgen während der Betriebszeit des RHV. Bei Gefahr in Verzug ist ein jederzeitiger Zutritt seitens des Indirekteinleiters zu gewähren.

38.

Das Kanalisationsunternehmen verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr aufgrund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

X. Haftung

39.

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Kanalisationsanlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (zB Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (zB bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten der öffentlichen Kanalisationsanlage) hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer gegenüber dem Kanalisationsunternehmen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Das Kanalisationsunternehmen ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

40.

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die diesem durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die dem Kanalisationsunternehmen durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (23. bis 25.) entstehen.

41.

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage, so hat der Kanalbenützer unverzüglich die Betriebsleitung der Zentralen Kläranlage (Tel.: 07252/77381) bzw. außerhalb der Dienstzeit den Bereitschaftsdienst der Zentralen Kläranlage im Wege der Stadtleitzentrale der Stadtpolizei Steyr (Tel.: 059133 4140 210) über den Vorfall zu verständigen. Darüber hinaus hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs des Kanalisationsunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen.

Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist das Kanalisationsunternehmen gegenüber deren Ersatzansprüchen schad- und klaglos zu halten.

42.

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages, insbesondere der Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

XI. Beendigung des Entsorgungsvertrages

43.

Der Kanalbenützer ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Kanalisationsunternehmen schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes 1959 idGF. zulässig ist.

44.

Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen, drei Monate nicht übersteigenden Nachfrist, im Falle der Nichteinhaltung von Vertragsbestimmungen (Entsorgungsvertrag bzw. der Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen einschließlich Tarifordnung) oder sonstiger die Kanalbenützung betreffende Vorschriften, die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (16. bis 21.);
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (35. bis 39.);
- Unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (10.);
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen;
- Störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenützer sowie auf die öffentliche Kanalisationsanlage;
- Falsche Angaben (32.), wobei in diesem Fall die Einstellung ohne vorherige schriftliche Androhung und ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolgen kann.

45.

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (43., 44.) hat der Kanalbenützer seinen Kanalanschluß (Entsorgungsanlage), vorbehaltlich 47., auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen, entsprechend den technischen Anforderungen des Kanalisationsunternehmens, stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen einen geeigneten Nachweis (zB Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.

46.

Die Wiederaufnahme der durch das Kanalisationsunternehmen unterbrochenen (29.) oder eingestellten (44.) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher den Kanalisationsunternehmen entstandenen Kosten durch den Kanalbenützer, es sei denn, daß öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten.

47.

Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenützers kann der künftige Kanalbenützer auf Antrag in den Entsorgungsvertrag des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsvertrages (zB Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben.

In allen anderen Fällen des Wechsels in der Person des Kanalbenützers ist der Abschluß eines neuen Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen zu beantragen. Die Bestimmungen unter 5. bis 8. gelten entsprechend.

XII. Schlussbestimmungen

48.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitungen in öffentliche Kanalisationsanlagen entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen.

Das Kanalisationsunternehmen behält sich das ausdrückliche Recht vor, die Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen sowie die durch Fristablauf im Sinne des Punktes 6. dieser Geschäftsbedingungen oder durch Übermittlung einer Zustimmungserklärung erteilten Einleitungsbewilligung bei Änderung der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Solche Änderungen werden durch Verlautbarung in den Amtsblättern bzw. Gemeindenachrichten der Mitgliedsgemeinden des RHV Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.

Nebenabreden oder Einzelabänderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich mit Unterfertigung aller betroffenen Vertragsteile erfolgen.